

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung eines gemeinsamen Fachberatungsdienstes
zur Migrationssozialarbeit gemäß Landesaufnahmegesetz Brandenburg**

Zwischen dem Landkreis Oder-Spree
 - vertreten durch den Landrat, Herrn Rolf Lindemann,
 Breitscheidstraße 7
 15848 Beeskow

und der Stadt Frankfurt (Oder)
 - vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Martin Wilke,
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder)

wird über die Einrichtung eines gemeinsamen Fachberatungsdienstes zur Migrationssozialarbeit (im Weiteren FBD genannt) gemäß § 12 Landesaufnahmegesetz Brandenburg (LAufnG), Abschnitt 3 und Anlage 4 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung (LAufnGDV) sowie auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die nach dem LAufnG aufgenommenen Personen bei der Bewältigung der insbesondere aus ihrer Aufnahme- und Aufenthaltssituation begründeten besonderen Lebenslagen u. a. durch soziale Beratung zu unterstützen und ihnen eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung einschließlich der notwendigen Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Unterstützungssysteme zu ermöglichen. Dazu sollen neben den unterbringungsnahen Unterstützungsangeboten auch regional zugängliche, zielgruppen- und fachspezifische Angebote (Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst) vorgehalten werden (Anlage 4 LAufnGDV).

§ 2 Durchführung der Aufgabe

- (1) Der Landkreis Oder-Spree – Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration – ist der Auftraggeber eines gemeinsamen FBD für den Landkreis Oder-Spree und für die Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Der Landkreis Oder-Spree führt ein Vergabeverfahren für die Vergabe der Leistung an einen geeigneten Dritten, in der Regel nicht staatlichen Träger der sozialen Arbeit, durch. Die Leistungsbeschreibung wird durch den Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) zusammen erarbeitet. Auch die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemeinsam.
- (3) Beide Gebietskörperschaften verpflichten sich zu regelmäßigen Abstimmungen hinsichtlich der Aufgabenerfüllung. Das schließt den bedarfsgerechten Informationsaustausch ein.
- (4) Öffentlichkeitswirksame Sachverhalte sind vorab zwischen beiden Gebietskörperschaften abzustimmen.

- (5) Ansprechpartner für den Landkreis Oder-Spree ist im Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration die/der SB Controlling und für die Stadt Frankfurt (Oder) im Amt für Jugend und Soziales die/der Gruppenleiter Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und ambulante soziale Dienste.

§ 3 Aufgaben des gemeinsamen Fachberatungsdienstes

- (1) Die inhaltliche Aufgabenwahrnehmung des FBD ergibt sich aus § 12 LAufnG i. V. m. §§ 13 ff. LAufnGDV in der jeweils geltenden Fassung und den sich daraus ergebenden vertraglichen Regelungen mit dem/den Auftragnehmer/n.
- (2) Die Einrichtung des FBD lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften für eventuell erforderliche sonstige Leistungen nach dem LAufnG unberührt.

§ 4 Besetzung und Arbeit des FBD, Kooperation

- (1) Der FBD ist am Standort Frankfurt (Oder) mit bis zu 1,2 Fachkräften besetzt, die die in der LAufnGDV genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Der FBD nimmt unter fachlicher Aufsicht der gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Landkreises Oder-Spree zuständigen Behörde die unter §§ 2, 3 genannten Aufgaben für die Vertragspartner wahr.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree stellt sicher, dass die im gesamten FBD tätigen Fachkräfte zusammenarbeiten.
- (4) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich des FBD ist die Stadt Frankfurt (Oder) frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 5 Ausstattung und Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Aufgabe ergibt sich aus der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGERstV) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit § 6 LAufnGERstV).
- (2) Der Landkreis Oder-Spree übermittelt der Stadt Frankfurt (Oder) jährlich zum 30. September für das kommende Kalenderjahr eine Kalkulation über die Höhe der anteiligen Kosten der Stadt Frankfurt (Oder). Auf der Grundlage dieser Kalkulation stellen die Gebietskörperschaften bis spätestens zum 31. Oktober Einvernehmen zur Höhe der von der Stadt Frankfurt (Oder) an den Landkreis Oder-Spree zu leistenden Vorauszahlungen her.
- (3) Eine Schlussrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Die sich ergebenden Ansprüche werden für das zurückliegende Kalenderjahr berechnet und in Rechnung gestellt. Die Beträge sind sofort fällig.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es besteht für beide Seiten die Möglichkeit, diese ab 2018 jeweils zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

§ 7 Wirksamwerden

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.
- (2) Die Vertragspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzung geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.

Für den Landkreis Oder-Spree

Für die Stadt Frankfurt (Oder)

Beeskow,

Frankfurt (Oder),

.....

.....